Die Zeit unmittelbar nach dem Tod ist von einer merkwürdigen **Spannung** begleitet: Einerseits müssen Sie sehr viele Dinge tun, andererseits empfinden Sie nun auch sehr stark die Leere und den Schmerz. Lassen Sie sich bei der Erledigung der vielen Aufgaben von Verwandten und Freunden unterstützen.

Geben Sie sich aber auch **Zeit** zum Nachdenken, zur Erinnerung an den Verstorbenen, zum Traurigsein. Dies ermöglicht Ihnen erste wichtige Schritte auf dem Weg des Abschiednehmens. Der Abschied und die neue Hinwendung zum Leben brauchen ihre Zeit. Finden Sie dazu die Formen, die Ihnen hilfreich sind.

Denken Sie daran: Ein Todesfall ist eine Wendezeit. Sie bekommen damit oft die **Chance**, mit Angehörigen eine neue Beziehung zu suchen, zu denen Sie den Kontakt verloren haben. Oft sind Menschen beim Erleben eines Todes auch bereit, Schritte zur Versöhnung zu tun, wo Verhältnisse unter Verwandten zerbrochen sind.

„O Herr, gib jedem seinen eigenen Tod,

das Sterben, das aus jenem Leben geht,

darin er Liebe hatte, Sinn und Not.“

R.M. Rilke

Ein Todesfall

Was ist zu tun?

... weil Aufwind trägt

Luzerner Seepfarreien
Greppen – Weggis – Vitznau

Ein Todesfall - Was ist zu tun?

Tagtäglich erleben wir, dass der Tod in das Leben einbricht. Gerade wenn jemand aus dem Kreis unserer nächsten Angehörigen stirbt, machen wir eine besonders schmerzliche Erfahrung.

Der Glaube kann uns helfen, die Endlichkeit des Lebens besser anzunehmen und die Verstorbenen im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit und Liebe loszulassen.

In dieser herausfordernden Situation möchten wir Ihnen beistehen. Was Sie nach einem Todesfall tun müssen, und auf welche Hilfe Sie dabei zählen können, zeigt unsere Informationsschrift.

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Nach Möglichkeit den behandelnden Arzt oder Hausarzt benachrichtigen. Falls dieser nicht erreichbar ist, den Notfallarzt verständigen. Die Todesbescheinigung muss vom Arzt ausgestellt werden. Ohne diese Bescheinigung können die Behörden nicht tätig werden.

Meldung eines Todesfalles

Todesfälle sind innert 2 Tagen der Gemeindekanzlei der Wohngemeinde zu melden, wo auch alle Formalitäten mit den Angehörigen im Zusammenhang mit der Bestattung geklärt und organisiert werden. Die Angehörigen müssen keine Meldung an das Regionale Zivilstandsamt Luzern machen.

Todesfall im Wohnort

Der Gemeindekanzlei sind die ärztliche Todesbescheinigung (sofern diese nicht direkt vom Arzt der Gemeindekanzlei zugestellt wird) und das Familienbüchlein einzureichen.

- Jahresgedächtnisse und Stiftsjahrzeiten sind zu gegebener Zeit mit dem Pfarreisekretariat abzusprechen.

Jahresgedächtnis	Fr. 10.00
Stiftsjahrzeit (10 Jahre)	Fr. 150.00
Stiftsjahrzeit (15 Jahre)	Fr. 200.00
Stiftsjahrzeit (20 Jahre)	Fr. 250.00
Stiftsjahrzeit (25 Jahre)	Fr. 300.00

Und wenn jemand aus der Kirche ausgetreten ist?

- Der Kirchenaustritt beinhaltet auch den Verzicht auf eine kirchliche Bestattung. Grundsätzlich gilt es, den Wunsch des/der Verstorbenen zu respektieren.
- Wenn aber die hinterbliebenen Angehörigen des/der Verstorbenen Mitglieder der Kirche sind und eine Bestattung durch die Kirche wünschen, wird nach einer angemessenen Lösung gesucht.

Ergänzungen des Pfarramtes

Meldungen an das Pfarramt

- Personalien des/der Verstorbenen und Zeit des Hinschieds angeben.
- Datum für die Beerdigung und den Trauergottesdienst absprechen.
- Datum für den „Dreissigsten“ festlegen.
- Für den Lebenslauf ist die Trauerfamilie besorgt. Die Seelsorger sind dankbar, wenn sie den Lebenslauf spätestens einen Tag vor der Beerdigung erhalten.
- Kontaktperson in der Trauerfamilie angeben.
- Für die musikalische Gestaltung stellt die Pfarrei einen Organisten. Zusätzliche Musik (Solisten, Feldmusik, etc.) ist Sache der Trauerfamilie.

Weitere Hinweise

- Für Blumenschmuck in der Leichenhalle sorgen die Angehörigen; zum Trauergottesdienst kann ein Kranz oder Blumengebinde in die Kirche gebracht werden.
- Beim Gottesdienst nehmen die Trauerfamilien in den vordersten Bankreihen Platz (Marienseite).
- Während der Gabenbereitung wird eine Kollekte aufgenommen.
- Sind nächste Verwandte, auswärtige Trauergäste und Delegationen zu einem Imbiss eingeladen, erwähnt der Seelsorger dies (auf Wunsch) beim Trauergottesdienst.
- Die Kosten für die kirchliche Beerdigung, den Gottesdienst und den „Dreissigsten“ übernimmt die Kirchgemeinde.

Bei verstorbenen ausländischen Staatsangehörigen ist zusätzlich der Reisepass, der Geburtsschein und der Eheschein mitzubringen. Die Gemeindekanzlei leitet die dann erforderlichen Unterlagen an das Regionale Zivilstandsamt Luzern LU weiter. Dieses stellt den Angehörigen auf Wunsch einen amtlichen Todesschein aus, trägt den Tod im Familienbüchlein ein und sendet dieses den Angehörigen per Post zu.

Todesfall auswärts (z.B. in einem Spital, Heim)
Stirbt eine Person auswärts, so leitet die Spital- oder Heimverwaltung die erforderlichen Unterlagen direkt an das zuständige Zivilstandsamt des Sterbeortes zu.
Dieses stellt den Angehörigen auf Wunsch einen amtlichen Todesschein aus, trägt den Tod im Familienbüchlein ein und sendet dieses den Angehörigen per Post zu.

Einsargung und Überführung

Der Auftrag zum Einsargen darf in jedem Fall erst nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung erteilt werden. Für die Einsargung und Überführung in die Leichenhalle bzw. ins Krematorium haben die Angehörigen ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Ferner ist beim Bestattungsunternehmer ein Grabkreuz mit Beschriftung in Auftrag zu geben.

Bestattungsinstitute in unserer Region:

Bestattungen Mischler, Weggis	041 397 07 24
Betschart und Eichhorn GmbH, Küssnacht	041 850 44 50
Arnold & Sohn AG, Luzern	041 210 42 46
Kenel GmbH, Küssnacht	041 850 60 21
Egli Rudolf Bestattungen AG, Luzern	041 211 24 44

Angaben zur Bestattung

Mit der Gemeindekanzlei Weggis (Abteilung Friedhofverwaltung) ist die Organisation der Bestattung abzusprechen. Es ist die Art der Bestattung (Urnen- oder Erdbestattung) bekannt zu geben und ob die

Beisetzung in ein neues Grab, in ein bereits bestehendes Grab oder in das Gemeinschaftsgrab erfolgt.

Bestattungsarten

- Urnengrab
- Erdbestattungsgrab
- Gemeinschaftsgrab (Urnengrab)
- Kindergrab (Urnen- oder Erdbestattung)
- Familiengrab (Urnen- oder Erdbestattung)

Kremation

Die Gemeindekanzlei oder das Bestattungsinstitut vereinbart den Termin für die Einäscherung im Krematorium Luzern oder Schwyz und teilt den Angehörigen mit, wann die Urne beim Krematorium abgeholt werden kann. Das Krematorium benötigt vom Datum des Todes bis zur Übergabe der Urne ca. 6 Arbeitstage. Die Urne kann von den Angehörigen selber oder durch den Bestattungsunternehmer abgeholt werden. Es kann gewünscht werden zwischen einer Holz- oder Tonurne.

Gemeinschaftsgrab

Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab kann nur die Mehrwegurne verwendet werden, welche die Gemeinde zur Verfügung stellt. Allfälliger Blumenschmuck, der von Angehörigen auf das Gemeinschaftsgrab gelegt wird, wird nach dem Verwelken durch den Werkdienst entsorgt.

Bestattungsfristen

Eine Erdbestattung muss innerhalb von vier Tagen (96 Stunden) erfolgen. Für eine Urnenbestattung wird keine Frist vorgeschrieben.

Todesanzeigen, Leidzirkulare, Danksagungskarten

Publicitas AG, Luzern	041 227 57 57
Bucher Druck und Verlag, Vitznau (Wochenzeitung)	041 397 03 03

Wichtige Telefonnummern

Polizeinotruf	117
Gemeindekanzlei Greppen	041 392 74 50 info@greppen.ch
Gemeindekanzlei Weggis	041 392 15 15 gemeindeverwaltung@weggis.lu.ch
Gemeindekanzlei Vitznau	041 399 02 20 gemeindeverwaltung@vitznau.lu.ch
Luzerner Seepfarreien **Greppen - Weggis - Vitznau** Sekretariat Rigiblickstrasse 5, 6353 Weggis	041 392 00 92 sekretariat@seepfarreien.ch
Pastoralraumleiter Michael Brauchart	041 392 00 92 michael.brauchart@seepfarreien.ch

Ärzte

Dr. Doreen Hug	041 390 24 34
Dr. Ueli Lang	041 390 22 33
Dr. Roger Klinger	041 391 03 91
Dr. Anne Karin Eigenmann	041 391 03 91

Bestattungsinstitute in der Region

Bestattungen Mischler, Weggis	041 397 07 24
Betschart und Eichhorn GmbH, Küssnacht	041 850 44 50
Arnold & Sohn AG, Luzern	041 210 42 46
Kenel GmbH, Küssnacht	041 850 60 21
Egli Rudolf Bestattungen AG, Luzern	041 211 24 44

Bestattungszeiten

Die katholischen Beerdigungen finden in der Regel vormittags statt. Reformierte Beerdigungen können auch auf 14.00 Uhr angesetzt werden. Am Samstagnachmittag und am Sonntag finden keine Bestattungen statt.

In den Luzerner Seepfarreien finden die Bestattungen in der Regel zu folgenden Zeiten statt:

Greppen:	09.30 / 10.00 Uhr
Weggis:	09.30 Uhr
Rigi:	nach Absprache
Vitznau:	09.00 / 09.30 Uhr

Bestattungen auf Rigi Kaltbad

Auf dem Friedhof Rigi Kaltbad sind nur Urnenbestattungen möglich.

Ablauf der Beerdigung

Die Angehörigen können zwischen den zwei folgenden Abläufen wählen:

a) Vor Beginn des Trauergottesdienstes wird die Urne durch Angehörige oder durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde bzw. der Sarg durch Angestellte des Werkdienstes (inkl. Blumen, Foto) in die Kirche gebracht. Die Trauergäste versammeln sich zum Trauergottesdienst in der Kirche. Nach dem Gottesdienst wird die Urne durch die Angehörigen oder durch Angestellte des Werkdienstes zum Grab getragen, wo sich die Trauergäste versammeln. Der Sarg oder die Urne wird beim Grab aufgestellt und auf Wunsch der Angehörigen in Anwesenheit der Trauergäste ins Grab gelegt. Dies wird durch Angehörige (Urne) oder durch die Angestellten der Werkdienstes erledigt.

b) Die Trauergäste versammeln sich bei der Abdankungshalle auf dem Friedhof. Anschliessend wird die Urne oder der Sarg durch Angehörige oder durch Angestellte des Werkdienstes zum Grab getragen. Der Sarg oder die Urne wird beim Grab aufgestellt und auf Wunsch der Angehörigen in Anwesenheit der Trauergäste ins Grab gelegt. Nach der Abdankungsfeier auf dem Friedhof findet der Beerdigungsgottesdienst in der Kirche statt. Während diesem decken die Angestellten des Werkdienstes das Grab zu.

Allfällige Änderungen des Ablaufs sind vorab mit der Friedhofverwaltung zu klären. Für alle Belange, die den Friedhof und die Abdankungshalle betreffen, ist ausschliesslich die Friedhofverwaltung der Gemeinde zuständig. Sie veranlasst auch die Graböffnung.

Meldung des Todesfalls beim Pfarramt durch die Angehörigen

Nach der Benachrichtigung der Gemeindekanzlei haben die Angehörigen den Todesfall beim Pfarramt zu melden. Es ist mit dem Pfarreisekretariat (041 392 00 92) das Datum und die Zeit der kirchlichen Bestattung zu vereinbaren und diese Angaben der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

Wer muss über einen Todesfall noch benachrichtigt werden:

- nächste Angehörige und Bekannte
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- Versicherungen (Mobiliar, Lebensversicherungen etc.), Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse
- Banken
- Post
- Vereinsvorstände

Weitere Hinweise

Todesanzeigen und Leidzirkulare

Wenden Sie sich an eine Druckerei oder an eine Inseratenannahmestelle der Zeitungen. Diese werden Ihnen gerne beim Aufsetzen der Todesanzeige behilflich sein. Daten und Zeiten unbedingt vor dem Druckauftrag mit dem Pfarramt und der Gemeindekanzlei absprechen. Auf Wunsch werden die Anzeigen direkt an die Zeitungen weitergeleitet.

Danksagungskarten

Kuverts zum Voraus zum Adressieren verlangen und bald möglichst ein Foto zum Reproduzieren auswählen. Danksagungskarten werden üblicherweise ca. eine Woche vor dem „Dreissigsten“ verschickt.

Grabgestaltung

Allgemeine Informationen über die Grabgestaltungs-Vorschriften können aus dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden entnommen werden.

Teilungsamt

Das Teilungsamt befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten. Diese Amtsstelle setzt sich in der Regel nach der Bestattung mit der ihr gemeldeten Kontaktperson in Verbindung.